



Stadt/Gemeinde

Meldeformular Solaranlagen

Bei Errichtung einer Solaranlage ist dieses Formular spätestens 30 Tage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde im Doppel (inkl. Beilage) einzureichen. Bei Abweichungen von den Vorgaben gemäss Art. 32a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) (vgl. Text unten) sowie bei Lage auf einem Schutzobjekt oder in einer Schutzzone ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Durch Gemeinde
auszufüllen

Meldungs-Nr.:

Eingang Meldung:

Bauherrschaft

Grundeigentümer/in Ja Nein

Name/Vorname

Tel.

Adresse/Ort

E-Mail

Grundeigentümer/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Name/Vorname

Tel.

Adresse/Ort

E-Mail

Projektverfasser/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Vollmacht Ja Nein

Name/Vorname

Tel.

Adresse/Ort

E-Mail

Standort

Strasse

Ort

Gebäudevers.-Nummer

oder Grundbuch-Nummer

Kurzbeschreibung der Solaranlage

 Thermische Anlage (Wärmeproduktion) Photovoltaikanlage (Stromproduktion) Flachkollektoren / Röhrenkollektoren / AndereGesamtfläche der Anlage: m²

Beilage

 Situationsplan mit eingezeichneter Solaranlage

Unterschriften

Die Unterzeichneten bestätigen die Einhaltung der Vorgaben gemäss Art. 32a RPV und der anerkannten Regeln der Baukunde sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift

Bauherrschaft

Unterschrift

Projektverfasser/in

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

¹ Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche ist zulässig.

^{1bis} Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

² Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

³ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.